

Die Delegiertenversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung hat am 25.11.2004 folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung

I. Wahl der Delegiertenversammlung

§ 1 Gegenstand der Wahl

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) ist drei Monate vor Beginn der nächsten Wahlfrist anhand der festzustellenden Mitgliederzahl des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung (im Folgenden Kreisverband genannt) zu ermitteln.
- (2) Die Zahl der zu wählenden Ersatzdelegierten ist auf 15 begrenzt.
- (3) Die Wahl erfolgt im Rahmen einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung gemeinsam in einem Wahlgang.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes beruft zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Wahl.

§ 3 Wahlbekanntmachung

Den Wahltag bestimmt der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag eine Wahlbekanntmachung schriftlich herauszugeben und allen Mitgliedern zuzustellen.

Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:

1. Bestimmung über den Wahltag und Durchführung der Wahl in einer Mitgliederversammlung,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Delegiertenversammlung und deren Ersatzdelegierte,
3. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe des Ortes und des spätesten Zeitpunktes der Einreichung,
4. Angaben über Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur während der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzulegen sind,
5. Angaben über Ort und Zeit zur Einsichtnahme der Wahlvorschläge,
6. Anschrift des Wahlausschusses.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes nach Maßgabe der Eintragung in die Wählerliste.
- (2) Die Wahlberechtigung ruht, solange
 - a) dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - b) das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet,
 - c) das Mitglied mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne, dass die Beiträge gestundet sind

oder

d) die Mitgliedschaft zum Kreisverband (§ 3 Abs. 6 der Satzung) ruht.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, sofern nicht deren Wählbarkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie nach § 4 Abs. 2 ruht.

§ 6 Wählerlisten

- (1) Der Kreisverband hat die Wahlberechtigung seiner Mitglieder festzustellen und eine Liste aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert anzulegen. Diese ist vom 24. bis 12. Tage vor Wahlbeginn zur Einsicht der Mitglieder auszulegen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum Ablauf der Auslegefrist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerliste Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben und die Wählerliste gegebenenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen.
- (3) Änderungen in der Wählerliste darf nur der Wahlausschuss vornehmen.

§ 7 Wahlart

Für die Wahl gilt die Persönlichkeitswahl.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können bis zum 21. Tage vor dem Wahltag beim Wahlausschuss eingereicht werden.

- (2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Zu- und Vornamen, Geburtsjahr, die berufliche Bezeichnung und Anschrift der Bewerber.
- (3) Die Wahlvorschläge dürfen jeweils nur die Höchstzahl der zu wählenden Kandidaten für die Wahl zur Delegiertenversammlung und davon getrennt die von höchstens 15 Bewerbern als Ersatzdelegierte enthalten.
- (4) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag entweder als Bewerber für das Amt eines Delegierten oder Ersatzdelegierten erscheinen. Ist er auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so muss er binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, für welchen Wahlvorschlag er kandidieren will. Unterlässt er diese Erklärung, so wird er in allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte darf für die Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er diese Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (6) Mit jedem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers vorzulegen, dass er zur Kandidatur bereit ist und, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Als Wahlvorschlagsvertreter gilt der 1. Unterzeichner, als sein Stellvertreter der 2. Unterzeichner des Wahlvorschlages.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss hat die Vorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Mängel dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 8 Abs. 7) unverzüglich mitzuteilen. Die Mängel müssen spätestens am 12. Tage vor dem Wahltag beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge abgeändert, zusammengelegt oder zurückgenommen werden.

- (2) Ist ein Wahlvorschlagsbewerber nicht in der in § 8 Abs. 2 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Vertreter des Wahlvorschlags zur Ergänzung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name dieses Bewerbers in dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Wird eine Erklärung über Annahme der Kandidatur trotz Erinnerung des Wahlausschusses nicht oder nicht in der bestimmten Frist vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers gestrichen.
- (4) Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Namen von Bewerbern als zugelassen sind, so werden die Bewerber gestrichen, die den in der zulässigen Zahl vorgeschlagenen Bewerbern folgen.
- (5) Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden (§ 8 Abs. 1). Sie sind außerdem ungültig, wenn sie nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder wenn die vorgeschlagenen Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens bis zum 12. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden.

§ 10 Auslegung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind zur Einsicht für die Mitglieder des Kreisverbands vom 20. bis 12. Tag vor dem Wahltag auszulegen.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis am Wahltag im Rahmen der Mitgliederversammlung. Dazu müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Zu Mitgliedern der Delegiertenversammlung sind gewählt in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl die Bewerber mit der höchsten Stimmzahl.
- (2) Gleiches gilt für die Ersatzdelegierten.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
- (4) Das Wahlergebnis wird den Mitgliedern, soweit sie nicht persönlich anwesend sind, schriftlich bekanntgegeben. Die Bayerische Landesärztekammer und die Regierung von Unterfranken sind nach Ablauf der Wahlanfechtungsfrist von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung beim Vorstand des Kreisverbandes binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl anfechten.
- (2) Über Wahlanfechtungen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Spricht der Wahlausschuss die Ungültigkeit der ganzen Wahl aus, so ist eine Neuwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung vorzunehmen.
- (4) Wird die Wahl eines einzelnen Bewerbers für ungültig erklärt, so tritt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmzahl an seine Stelle.

§ 14 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter verständigt die Gewählten, soweit sie nicht am Wahltag anwesend sind, gegen Nachweis von der Wahl und fordert sie auf, binnen 8 Tagen die Annahme der Wahl zu

erklären. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als abgelehnt. Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 15 Ersatzdelegierte

Scheidet ein Delegierter vor Ablauf der Amtszeit aus der Delegiertenversammlung aus, so rückt der Ersatzdelegierte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 16 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der neu gewählten Delegiertenversammlung beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 15 Abs. 1), sofern nicht ein im Zuge einer Wahlanfechtung angerufenes Gericht anders entscheidet.
- (2) Sie endet mit dem Beginn der Amtszeit einer neu gewählten Delegiertenversammlung.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Wahlakten werden einschließlich der abgegebenen Stimmzettel versiegelt beim Kreisverband aufbewahrt. Sie sind mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren.

II. Wahl des Vorstandes

§ 18 Gegenstand der Wahl

- (1) Der Vorstand des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung besteht aus dem ersten und zweiten vorsitzenden Vorstandsmitglied sowie 10 beisitzenden Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der 10 beisitzenden Vorstandsmitglieder erfolgt in der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl der vorsitzenden Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen in geheimer schriftlicher Wahl. Als vorsitzende Vorstandsmitglieder sind nur Delegierte wählbar.

Die 10 zu wählenden beisitzenden Vorstandsmitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

- 5 niedergelassene Ärzte
- 1 Vertreter der beamteten Ärzte
- 2 Vertreter der angestellten Ärzte
- 1 Vertreter aus dem Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg
- 1 Vertreter der übrigen Mitglieder

- (3) Die beisitzenden Vorstandsmitglieder können in getrennten Wahlgängen oder gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Im Fall getrennter Wahlgänge darf pro Wahlgang nur ein Kandidat gewählt werden. Enthält dabei der Stimmzettel den Namen mehrerer Mitglieder, ist er ungültig. Gleiches gilt im Fall der gemeinsamen Wahl in einem Wahlgang, wenn der Stimmzettel mehr Kandidaten enthält als zu wählen sind.

§ 12 Abs. 4 Satz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

- (4) Gewählt sind Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen.
- (5) Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl wiederholt. Ergibt auch dieser Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

§ 19 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes wird durch das lebensälteste Mitglied der Delegiertenversammlung geleitet, das von zwei aus der Delegiertenversammlung durch diese gewählte Mitglieder im Wahlausschuss unterstützt wird.

- (2) § 19 gilt entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 03. März 1993 außer Kraft.

Würzburg, den 25. November 2004



.....
Dr. med. Christian Potrawa

1. Vorsitzender

Die Bayerische Landesärztekammer hat der Neufassung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung am 30.11.2004 zugestimmt. Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung mit Schreiben vom 13.12.2004, Az.: 622-2408.00-1/93, genehmigt.

Ausgefertigt, Würzburg den 16.12.2004



.....
Dr. med. Christian Potrawa
1. Vorsitzender

Gemäß § 14 der Satzung war nach erfolgter Zustimmung der Bayerischen Landesärztekammer und Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken die Neufassung der Wahlordnung in der Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung vom 17.12.2004 bis 31.12.2004 ausgelegt.

Würzburg, den 03.01.2005



.....
Dr. med. Christian Potrawa
1. Vorsitzender

Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung

In der Delegiertenversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung am 09.10.2014 wurde die Wahlordnung vom 25.11.2004 wie folgt geändert:

I.

In § 4 Abs. 2 wird der Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.

II.

Diese Änderung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Wahlordnung gemäß der Änderung in der Fassung vom 25.11.2004 außer Kraft.

Würzburg, 10.10.2014

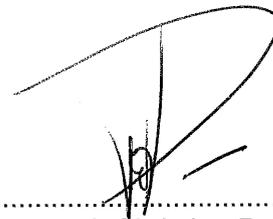


.....
Dr. med. Christian Potrawa
1. Vorsitzender



Die Bayerische Landesärztekammer hat der Änderung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung am 17.11.2014 zugestimmt. Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Wahlordnung des Ärztlichen Kreisverbandes Würzburg und Umgebung mit Schreiben vom 25.11.2014, Az.: 55.2-2408.00-1/93, genehmigt.

Ausgefertigt, Würzburg, den 02.12.2014



.....
Dr. med. Christian Potrawa
(1. Vorsitzender)